



Gemeinde Rümlingen

Zonenplanung Landschaft

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 15. Oktober 2021

für die Gemeindeversammlung



Projektnummer	2016023
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Rümlingen Gemeinderat Häfelfingerstrasse 6 4444 Rümlingen
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
Mitarbeit	Jermann Ingenieure + Geometer AG Nadja Peter und Cedric Glanzmann Altenmatteweg 1 4144 Arlesheim
Verfasserin Naturinventar	nateco AG Sissacherstrasse 20 4460 Gelterkinden
Referenz	16023_Planungsbericht_v4.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand.....	5
1.1. Die Landschaft von Rümlingen gestern und heute.....	5
1.2. Entwicklungsabsicht.....	6
2. Die Zonenvorschriften Landschaft.....	6
2.1. Bestandteile.....	6
2.2. Erläuterung zu den Zonenvorschriften Landschaft.....	7
2.3. Naturinventar.....	12
3. Organisation und Planungsablauf.....	12
4. Übergeordnete Planungsziele / -vorgaben.....	13
4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes.....	13
4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	13
4.3. Kantonaler Richtplan.....	14
4.4. Waldentwicklungsplan.....	15
4.5. Planungen der Gemeinde.....	15
5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen.....	16
5.1. Ist der Bedarf an einer Revision der Zonenvorschriften gegeben?.....	16
5.2. Werden die Kulturlandflächen für die Landwirtschaft erhalten?.....	16
5.3. Werden durch die planerischen Massnahmen Fruchtfolgeflächen beansprucht?.....	16
5.4. Werden die naturnahe, typischen Landschaften und Erholungsräume erhalten?.....	16
5.5. Werden die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Hochstammobstbäume, Hecken und Gehölze erhalten?.....	17
5.6. Erfüllt die Revision den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung?.....	17
5.7. Ist die Erschliessung der vorhandenen Bauten im Landschaftsgebiet gesichert?.....	17
6. Interessenabwägung.....	17
6.1. Welche Interessen bestehen?.....	17
6.2. Beurteilung der Interessen.....	18
6.3. Interessenkonflikte und Entscheide.....	18
7. Kosten und Finanzierung.....	19
8. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	19
9. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung.....	19
10. Beschluss der Gemeindeversammlung.....	19
11. Planaufgabe und Einsprachen.....	19

12. Würdigung.....	20
--------------------	----

Anhang 1: Naturinventar inkl. Übersichtsplan und Objektblätter

Anhang 2: Organisation

Anhang 3: Planungsablauf

Anhang 4: Kantonale Vorprüfung und Stellungnahme des Gemeinderates

1. Planungsgegenstand

1.1. Die Landschaft von Rümlingen gestern und heute



Abbildung 1: Luftbild 1964, Quelle: geo.admin.ch



Abbildung 2: Luftbild 2018, Quelle: geo.admin.ch

Das Dorf Rümlingen liegt im Homburgertal und ist entlang des Homburger- resp. des Eimattbaches angeordnet. Die Landschaft mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen erstreckt sich entlang der Talachsen. Ein grosser Teil der ackerbaulich nutzbaren Flächen mit der Weilersiedlung Mettenberg liegt auf der Anhöhe zwischen dem Homburgertal und dem Grindeltal. Der Wald bestockt im Wesentlichen die Steilhänge dieser beiden Täler. Der höchste Punkt der Gemeinde, 608 m ü. M., befindet sich auf der Anhöhe bei Guetisbüel, die Talsohle liegt auf ca. 450 m ü. M.

Der Vergleich der Luftaufnahmen von 1964 und 2018 zeigen, dass sich die offene Landschaft von Rümlingen während der letzten 60 Jahren grundsätzlich wenig verändert hat. Offensichtlich ist die Vergrösserung der Siedlungsflächen im Talboden mit Einfamilienhäusern und neuen Gewerbebauten. Auf dem Mettenberg sind in der nahen Umgebung der bestehenden Höfe neue Bauten entstanden. In den letzten 60 Jahren sind keine neuen landwirtschaftlichen Siedlungen gebaut worden. Es ist erkennbar, dass in der nahen Umgebung der Hofbauten in den sechziger Jahren mehr Obstbäume vorhanden waren. Im Vergleich zu anderen Oberbaselbieter Gemeinden (Oltingen, Rünenberg usw.) sind die Bestände in der offenen Landschaft aber eher als bescheiden zu bezeichnen. Die ackerbauliche Nutzung der Flächen überwiegte schon damals.

Geologisch betrachtet liegt Rümlingen am Südrand der Plateaulandschaft des Baselbieter Tafeljuras. Der Untergrund der Hänge und Anhöhen besteht meistens aus Mergel und Kalk, der Talgrund besteht aus Schotter und fluvialen Sedimenten.¹ Entlang der Steilhänge lagerte sich im Laufe der Zeit Hangschutt ab. Die Bodenbildung an südexponierten Lagen ist sehr langsam (Erosion, Wärme). Die Böden sind meist sehr flachgründig und dienen als Standort für artenreiche Wiesen. Durch Rümlingen fliessen verschiedene Bäche: der Homburgerbach (im Homburgertal), der Eimattbach (Flurgebiet Eimatt) und der Chrintelbach (Chrindel/Grindeltal).

¹Geologischer Atlas der Schweiz.

Entlang des Bachs Chrindel wurde vor ein paar Jahren ein Auenwald mit besonderen Waldgesellschaften geschaffen. Das Gebiet gehört zum kantonal geschützten Naturobjekt «Chrindel».

Die Landschaft in Rümlingen ist geprägt durch das enge Tal, in dem sich das Siedlungsgebiet befindet, die Wälder und Wiesen an den Talhängen und die offene Landschaft mit ackerbaulich nutzbaren Flächen auf dem höheren Plateau. Auch der 25 m hohe Viadukt der alten Hauensteinlinie trägt einen entscheidenden Teil zum Charakter der Landschaft bei.

Das Plateau gehört zum Objekt «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura» im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

1.2. Entwicklungsabsicht

Konkrete Projekte, Ideen, Lebensvorstellungen, Träume und auch Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner beeinflussen die Entwicklung und die Qualität der Landschaft von Rümlingen. Eine Initiative zur Pflanzung einer neuen Hecke oder der Entscheid eines Landwirtes, anstelle von Ackerbau Obstbau zu betreiben, prägen die Landschaft mehr als die detaillierteste Planung und Strategie der Behörde.

Der Zweck der Zonenplanung Landschaft ist es, gute Rahmenbedingungen für die Nutzung und den Schutz der Landschaft zu schaffen. Dabei sind alle relevanten Interessen zu berücksichtigen. Der Zonenplanung Landschaft liegen folgende Interessen zugrunde:

- Die Gemeinde will, dass die fruchtbaren Böden im Gemeindegebiet für die Produktion von Nahrungsmitteln genutzt werden.
- Die Gemeinde will die verschiedenen Landschaftstypen erhalten. So ist die freie Landschaft auf dem Mettenberg vor neuen Bauten zu schützen. Ergänzungsbauten sind in direkter Umgebung der bestehenden Bauten anzusiedeln. Der typische Landschaftsraum im Chrindel mit Feuchtwiesen, dem natürlichen Bachlauf und den Verbindungen zum Wald ist zu erhalten und in seiner Prägung weiter zu entwickeln.
- Die Gemeinde will die vorhandene wertvolle und regionaltypische Flora und Fauna schützen und weiter fördern.
- Die Grundstücke und die (landwirtschaftlichen) Liegenschaften müssen wirtschaftlich genutzt werden können.
- Die bauliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Bauten muss in Hofnähe erfolgen.

2. Die Zonenvorschriften Landschaft

2.1. Bestandteile

Die rechtsverbindlichen Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft
- Mutation Zonenplan Siedlung (Friedhofareal)

Die orientierenden und begleitenden Bestandteile der Zonenplanung Landschaft sind:

- der vorliegende Planungsbericht
- das Naturinventar inkl. Übersichtsplan und Objektblätter

2.2. Erläuterung zu den Zonenvorschriften Landschaft

Nutzungszonen

Die Zonenplanung Landschaft definiert über das Offenland die Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Die Art und das Mass der Nutzung richten sich nach den Vorgaben der Bundesgesetze. Zur Freihaltung der Landschaft vor neuen Bauten wird festgelegt, dass Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind.

Für die Wasserversorgungsanlagen (Reservoir) und die Sportaktivitäten der Betreuungsstätte Sommerau sind wie bis anhin die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen gemäss § 24 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) ausgeschieden. Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit den Zweckbestimmungen «Schützenhaus, Parkplatz» und «Scheibenstand» wird aufgehoben und der Landwirtschaftszone zugeteilt. Die Anlage ist seit einigen Jahren nicht mehr in Betrieb. Die Zonenzuteilung ist nicht mehr erforderlich. Ein Teil des Friedhofareals bei der Kirche von Rümlingen liegt innerhalb des Perimeters der Zonenplanung Landschaft. Mit der vorliegenden Revision war geplant, die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Friedhof» der Zonenplanung Siedlung zuzuteilen und mit der bestehenden Zone im Siedlungsgebiet zu vereinen. Das Amt für Raumplanung lehnte dieses Vorgehen ab. Die Zone wird deshalb von der Revision der Zonenplanung Landschaft ausgenommen und dann im Rahmen der anstehenden Zonenplanung Siedlung überprüft und nach Bedarf angepasst.

Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 20 mit Zweckbestimmung «Spiel und Sport, Erziehungsheim Sommerau» dient dem Schulheim aktuell als Fussballplatz und als Spielfläche. Gemäss Interpretation des Amtes für Raumplanung könnten aufgrund der Zweckbestimmung auf der Fläche auch Hochbauten erstellt werden. Damit müsste über die Zone eine Gefahrenzone «Überschwemmung» festgelegt werden. Abklärungen der Gemeinde haben ergeben, dass die Abklärungen dazu rund Fr. 12'000.- kosten würden. Zur Beurteilung der Gefahr müsste im ganzen Einzugsgebiet des Schindeldaches das Abflussverhalten untersucht werden. Die Gemeinde verzichtet auf diese Untersuchung und passt die Zweckbestimmung so an, dass in der Zone Hochbauten ausgeschlossen werden. Die heutigen Sportnutzungen durch das Schulheim Sommerau werden damit gesichert.

Die Uferbereiche entlang der Gewässer sind einer Uferschutzzone nach § 29 RBG zugeteilt. Die Uferschutzonen folgen – wo vorhanden – der Ausdehnung der Bachparzelle. Wo eine Bachparzelle fehlt, orientiert sich die Breite der Uferschutzzone dem erforderlichen Gewässerraum (11 m). Der eigentliche Gewässerraum ist durch den Kanton noch auszuscheiden.

Überlagernde Schutzzonen

Die Planung definiert neu die überlagernden Landschaftsschutzzone «Chrindel» und «Mettenberg». Die räumliche Abgrenzung der beiden Zonen orientiert sich am Vorranggebiet Landschaft des kantonalen Richtplanes. Die Hofareale werden von der Landschaftsschutzzone ausgenommen, da die definierten Zonenbestimmungen für diese Areale nicht anwendbar sind (Ziel: unverbaute Landschaft). Die beiden Landschaftsschutzonen dienen dem Erhalt und der Aufwertung der typischen Landschaftsräume.

Im Chrindel sollen Feuchtwiesen in Verbindung mit dem natürlichen Bachlauf und den natürlichen Verbindungen zum Wald erhalten und gefördert werden. Die heute vorhandenen Erholungs- und Freizeitnutzungen wie Wandern, Biken oder das Rasten bei einer der vorhandenen Feuerstellen soll weiterhin möglich sein. Die Bestimmung gibt jedoch vor, dass die Erholungs- und Freizeitnutzungen mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren sind.

Auf dem Mettenberg steht der Erhalt der offenen Landschaft mit der Förderung von Vernetzungsstrukturen wie Hecken, Obstbäume usw. im Vordergrund.

Die heute noch flächendeckend vorhandene Landschaftsschutzzone wird damit zu Gunsten der spezifischeren Vorgaben aufgehoben.

An den Naturschutzzonen und den Naturschutzzonen im Wald wird festgehalten. Wo nach dem neuen Naturinventar ein spezifisches Einzelobjekt definiert ist, wird die Naturschutzzone zu Gunsten der spezifischeren Schutzvorgabe (extensive Wiese, Feldgehölz usw.) ersetzt.

Die Planung unterscheidet in Anlehnung an die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes in Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte. Schutzzonen umfassen in diesem Verständnis eine grössere Fläche mit unterschiedlichen Strukturen. Einzelobjekte können punktförmige Elemente wie Bäume, Quellen usw. oder auch flächige Elemente wie Wiesen sein. Die Elemente sind dabei mehr oder weniger einheitlich ausgestaltet (z. B. eine bestimmte Art einer Wiese).

Überlagernde schützenswerte Einzelobjekte

Als überlagernde schützenswerte Einzelobjekte sind die Kategorien «Feldgehölz», «Hecke», «Strassenbord / Böschung», «Hochstammbstbäume», «extensive Wiesen und Weiden», «Weiher», «Aussichtspunkt», «geschützter Einzelbaum und Baumgruppen» sowie «geschützte Baute» festgelegt.

Einzelne Naturschutzobjekte überlagern Waldareal. Das Amt für Raumplanung verlangt dazu, die Naturschutzobjekte zu Gunsten der Waldflächen zu verkleinern. Ergänzende Abklärungen des Amtes für Wald (Dokument ist in den Planungsakten der Gemeinde abgelegt) und die Überprüfung des Luftbildes von 1987 (Zeitpunkt Aufnahmen Naturinventar) zeigen ein differenzierteres Bild. Aufgrund dieser Informationen werden die Flächen wie folgt ausgedehnt:

Rebenrain: Parzelle 130 Schutzobjekt wird belassen, da auf dem Luftbild die Wiese gut erkennbar ist und auf der Fläche damals nur Einzelbäume standen; Parzelle 287 Anpassung Schutzobjekt auf aktuelle Waldgrenze



Abbildung 3: Luftbild von 1987 Gebiet Rebenrain. Quelle: geo.admin.ch

Hornberg: Schutzobjekt wird belassen, da auf dem Luftbild die Wiese und deren Abgrenzungen gut erkennbar sind.

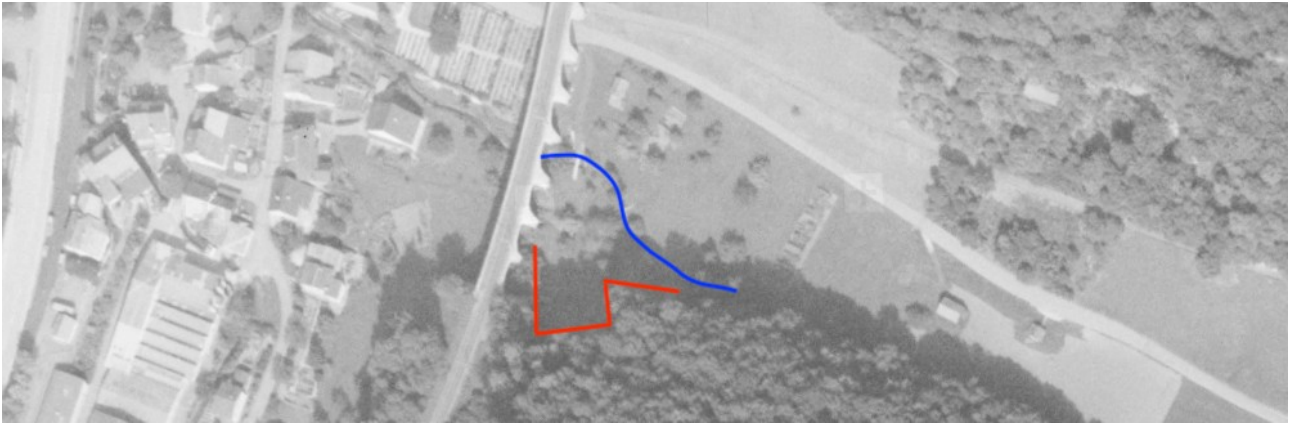


Abbildung 4: Luftbild von 1987 Gebiet Hornberg. Quelle: geo.admin.ch

Pilgerhuh: Nördlicher Teil des Schutzobjektes wird belassen, der südliche Teil wird auf Waldgrenze angepasst



Abbildung 5: Luftbild 1987 Gebiet Pilgerhuh. Quelle: geo.admin.ch

Die Objekte «Aussichtspunkt» mit den dazugehörigen Bestimmungen werden wie bisher in die neuen Vorschriften übernommen und mit dem Hinweis ergänzt, dass die Schutzbestimmungen die Funktionen des Schutzwaldes nicht beeinträchtigen dürfen.

Das Landgut «Zur Pilgerhuh» wird im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft (BIB) mit «kantonal zu schützen» bewertet. Die Baute wird wie folgt gewürdigt: *«Das stattliche Wohnhaus mit Krüppelwalmdach an abfallendem Hang enthält zwei getrennte Wohnungen. Der Name des Gutes nimmt Bezug auf den Bauherrn Johann Jacob Iselin, dem das Basler Haus zum Pilgerstab gehörte. Das spätbarocke Landgut zur Pilgerhuh ist eine Mischung von Landsitz und Alphof. Es besticht durch die Lage, die vorkragende Laube auf der Ostseite sowie den abgesetzten Schopf, der über eine gedeckte Brücke mit dem Wohnhaus verbunden ist. Fenster, Türen und Dachgaube stammen etwa von 1950. Bemerkenswert ist das Untergeschoss mit den gewölbten Räumen. Das Innere des leerstehenden Hauses konnte nicht besichtigt werden.»* Die Baute ist im bestehenden Zonenplan bereits kommunal geschützt. Der kommunale Schutz wird mit der neuen Planung aufrecht erhalten und mit einer neuen Reglementsbestimmung umschrieben. Die Unterschutzstellung durch den Kanton ist bis heute noch nicht erfolgt.

Umsetzung der Naturgefahrenkarte

Verschiedene Parzellen innerhalb des Siedlungsgebietes sind von einer erheblichen Gefährdung durch Steinschlag bedroht.

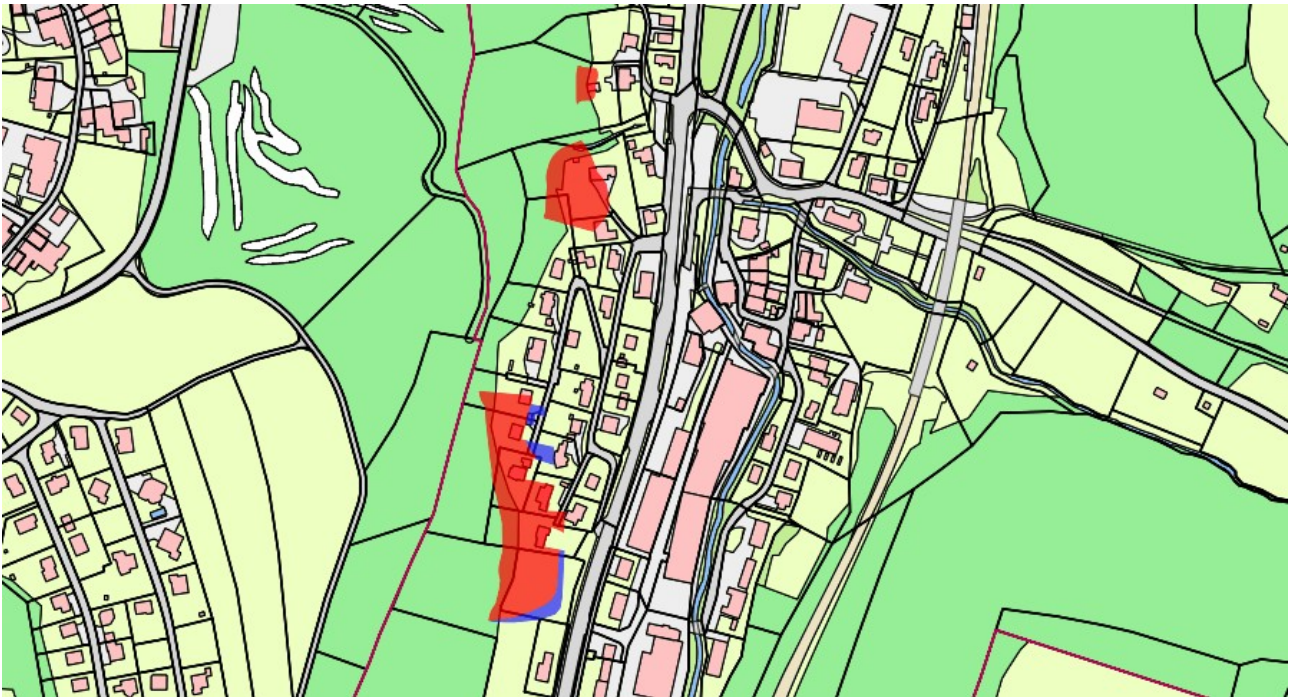


Abbildung 6: Naturgefahrenkarte, Steinschlag. Quelle: geo.bl.ch

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung verlangt das Amt für Raumplanung die unbebaute Parzelle 377 in die Landwirtschaftszone umzuzonen.

Der Kanton teilt Rümlingen den Gemeinden zu, welche Bauzonen über dem Bedarf festgelegt haben. Die Gemeinde muss den Bauzonenbedarf und den Umgang mit den nicht benötigten Bauzonen für das ganze Siedlungsgebiet aufzeigen. Gleichzeitig ist dem Gemeinderat der Handlungsbedarf zur Festlegung der Gefahrenzonen bewusst. Die Planungsaufgaben sind eng miteinander verknüpft. Eine Einzelbetrachtung der Parzelle 377 im Rahmen der Zonenplanung erscheint daher nicht sinnvoll.

Die Gemeinde sieht folgendes Vorgehen vor:

- bis 2022: Fortführung und Abschluss des Planungsprozesses Zonenplanung Landschaft ohne Mutation der Parzelle 377
- ab sofort bis 2022: Parallel Durchführung der Gesamtbetrachtung der Bauzonen inkl. Darstellung Konzept zu deren Redimensionierung
- ab 2022: Revision Zonenplanung Siedlung inkl. Festlegung Gewässerraum und Gefahrenzonen

Allgemeine Bauvorschriften

Das gesamte Landschaftsgebiet von Rümlingen ist und wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugeteilt.

In den allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist festgelegt, dass sich Bauten und Anlagen in die Umgebung einfügen müssen. Der Gemeinde ist dabei eine Mitsprache bei Bauprojekten wichtig. In Absatz 2 wird deshalb vorgegeben, dass

der Gemeinderat zur Gestaltung von Hochbauten, zur Farbgebung oder zur Architektur ergänzende Richtlinien erlassen kann.

Terraingestaltungen sind im Landschaftsraum nur sehr beschränkt zulässig. Sie sind auf ein Minimum zu beschränken und haben dem ursprünglichen Terrain zu folgen. Insbesondere schliessen die Vorschriften das Errichten von grossformatigen Mauerwerken aus. Die nachfolgenden Bilder zeigen, welche Art von Mauern in der Landschaft als passend bezeichnet werden können:

Tabelle 2.1 Beispiele von ortstypischen Steinmauern



Gemäss Artikel 16 des Zonenreglementes Landschaft kann die Gemeinde für Mehraufwendungen oder Mindererträge, welche durch den Vollzug der Schutzbestimmungen entstehen, Beiträge bezahlen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde in der Regel die Differenz zu den bereits bestehenden Verträgen finanziell ausgleichen muss. Die Finanzierung basiert in jedem Fall auf einer Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde.

Für die Umsetzung der Schutzbestimmungen der kantonalen Naturschutzzonen sind keine Kosten einzurechnen.

Digitale Daten

Als Grundlage für die Erhebung der digitalen Daten dient die amtliche Vermessung der Gemeinde Rümlingen. Die Daten haben den Vermessungsstand AV93 und liegen im Bezugsrahmen LV95 vor.

Als Ausgangsdaten für die Bearbeitung wurden die Interlisdaten des bestehenden Zonenplans Landschaft der Gemeinde Rümlingen verwendet. Dabei mussten die Daten in einem ersten Schritt auf die gültige amtliche Vermessung abgeändert werden. Zwar lagen die Zonenplandaten bereits im Bezugsrahmen LV95 vor, allerdings mussten diese auf den Vermessungsstand AV93 angepasst werden. Des Weiteren mussten Objekte wie Wald- und Strassenflächen sowie Gewässer und statische Waldgrenzen abgeglichen werden.

Daraus entstand ein Datensatz, der als Grundlage für die weitere Bearbeitung verwendet werden konnte. Alle weiteren Anpassungen und Änderungen an den Inhalten des Zonenplans Landschaft wurden fortlaufend in die digitalen Daten integriert.

Neben dem Abgleich an die amtliche Vermessung erfolgte auch der Abgleich der orientierenden Planinhalte, welche von anderer Stelle gepflegt werden. Dazu gehören die archäologischen Schutzzonen, kantonale Denkmalobjekte sowie kantonale Naturschutzobjekte.

Die Herkunft der Daten gliedert sich wie folgt:

- Amtliche Vermessung: zuständiger Nachführungsgeometer der Gemeinde Rümlingen
- Zonenplan Landschaft: Datenverwaltungsstelle Raumplanung der Gemeinde Rümlingen
- Kantonale Daten: zuständige Fachstelle oder GeoShop

2.3. Naturinventar

Basis für die Festlegung der schützenswerten Naturobjekte ist das Naturinventar, verfasst durch die Firma nateco AG vom Juli 2020 (Anhang 1). Das kommunale Naturinventar dient als Grundlage für die Ausarbeitung des Zonenplans und beinhaltet:

- Bericht
- Anhang A: Objektliste
- Anhang B: Inventarplan A3
- Beilage 1: Objektliste (separat)
- Beilage 2: Liste Veränderungen gegenüber Naturinventar 1987
- Beilage 3: Objektblätter (separat)
- Beilage 4: Inventarplan 1: 5'000 A1 (separat)

Erfasst wurden ökologisch wertvolle Lebensräume und Einzelobjekte, die eine Funktion im Landschaftshaushalt erfüllen und Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind. Nebst der Kennzeichnung und dem Beschrieb des Lebensraumtyps beinhalten die Objektblätter auch eine Beurteilung des Wertes sowie Vorschläge für Schutzziele und Massnahmen. Objektblätter wurden jeweils für die wertvollen und sehr wertvollen Objekte erstellt. Alle bemerkenswerten Objekte werden zusammenfassend betrachtet.

Auf die Aufnahme von kurzlebigen Flächen wie Buntbrachen etc. wurde bewusst verzichtet. Die Waldflächen sind gut untersucht und beschrieben. Ausserdem verändern sie sich nur langsam, daher wurden sie aus bestehenden kantonalen Inventaren übernommen.

Es wurden auch Wiesen und Weiden aufgenommen, die nicht durch spezielle Blütenarten, sondern vor allem als Vernetzungselemente in der Landschaft und durch das artenreiche Blütenangebot auffallen. In den Objektblättern wurden diese Wiesen und Weiden als bemerkenswert kategorisiert. Die Angaben zur Fauna auf den Objektblättern beziehen sich auf zufällige Beobachtungen zum Zeitpunkt der Kartierung.

In der Zonenplanung Landschaft sind alle Objekte, welche als «wertvoll» und «sehr wertvoll» bezeichnet sind, als Schutzobjekt aufgenommen.

Im Plan «Gegenüberstellung Naturinventar 1987 und 2021» und der Flächenbilanz sind die Differenzen zu den einzelnen Schutzobjekten dargestellt (Anhang 2). Die Flächenbilanz zeigt, dass im Vergleich der Objekte aus dem

Zonenplan 1992 212 m² mehr oder 32 ha weiterhin geschützt werden. Zudem wurden 10 ha neue Schutzobjekte ausgeschieden. Total sind also 42 ha oder 20 % der Landschaftsfläche mit Schutzbestimmungen überlagert. In dieser Fläche sind die beiden Landschaftsschutzzonen noch nicht eingerechnet.

3. Organisation und Planungsablauf

Der Gemeinderat setzte für die Begleitung der Planung eine Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppe diskutierte und ergänzte die Planungsentwürfe und stellte dem Gemeinderat dann entsprechend Antrag.

Die Organisation und der Planungsablauf sind in den Anhängen 3 und 4 dokumentiert.

4. Übergeordnete Planungsziele / -vorgaben

4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Gemeinden dazu, den Boden haushälterisch zu nutzen und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen. Neben Bund und Kanton haben die Gemeinden die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Sie setzen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung um. Sie haben dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu achten (Art. 1 RPG).

Art. 3 RPG definiert die Planungsgrundsätze für Siedlung, Landschaft und Verkehr. Für die vorliegende Zonenplanung Landschaft sind folgende Planungsgrundsätze relevant:

- Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben.
- Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.
- See- und Flusssufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung ist zu erleichtern.
- Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.
- Die Wälder müssen ihre Funktion erfüllen können.

4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Rümlingen liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura». Dabei sind folgende Schutzziele definiert:

- Die abwechslungsreiche, von Wald gesäumten offenen Hochflächen, engen Täler und reich gegliederte Kulturlandschaft in ihrem Charakter und Strukturreichtum erhalten
- Die Silhouette des Tafel- und des Faltenjuras erhalten
- Die typischen geomorphologischen Elemente erhalten
- Die Reste an Karstformationen wie Höhlen, Dolinen, Quelltuffformationen und Giessen mit ihrer periodischen Wasserführung erhalten
- Die Lebensräume der trockenen und feuchten Standorte sowie der Übergangsbereich Wald-Offenland in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten

- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten
- Die Wälder in ihrer Qualität und Vielfalt und mit ihren charakteristischen Arten erhalten
- Die Vernetzung der Lebensräume erhalten
- Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen
- Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Äcker, Hochstamm-Obstgärten, Hecken und Gehölze erhalten
- Die Haufendörfer mit den Obstgärten und Hochstammkulturen sowie die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und mit ihrem Umfeld erhalten



Abbildung 7: BLN-Gebiet „Baselbieter und Fricktaler Tafeljura“, Quelle: Screenshot map.geo.admin.ch vom 15.10.20

Ausserdem liegt zwischen Rümlingen und Diepflingen ein Teil des historischen Verkehrswegs Sissach - Olten (Unterer Hauenstein), welcher im Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS Strecke BL 12, Linienführung 2 und 3) aufgeführt ist.

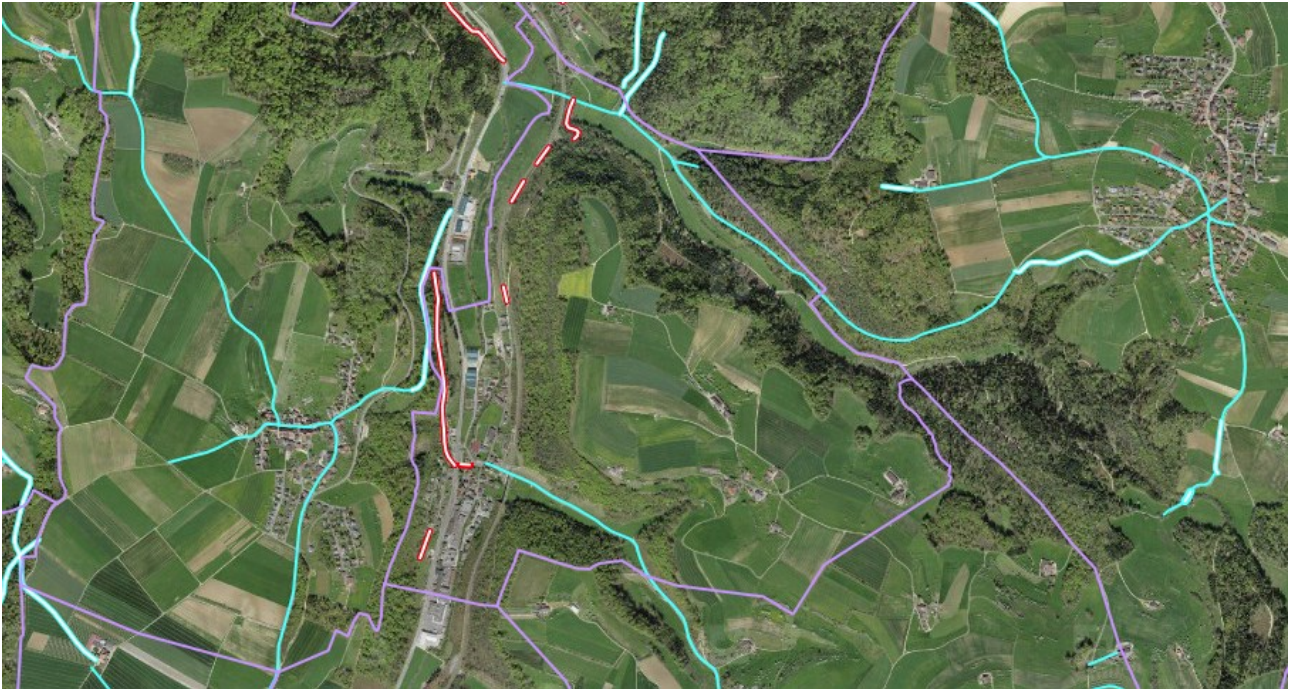


Abbildung 8: IVS Strecke Sissach-Olten (rot/weiss) und lokale IVS Strecken (blau), Quelle: Screenshot map.geo.admin.ch vom 15.10.20

4.3. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan legt Planungsgrundsätze bezüglich der natürlichen Lebensgrundlagen, Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeit, Erholung und Sport fest. In den Objektblättern «L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer», «L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer», «L 1.3 Naturgefahren», «L 2.1 Landwirtschaftsgebiet», «L 2.2 Fruchtfolgeflächen», «L 2.3 Wald», «L 3.1 Vorranggebiet Natur», «L 3.2 Vorranggebiet Landschaft», «L 3.3 BLN-Objekte», «L 3.4 Wildtierkorridore», und «L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet» sind allgemeine Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen an die Gemeinden festgelegt. Folgende spezifische oder örtliche Festlegungen betreffen die vorliegende Planung:

Ausscheidung von Schutzwald: Unter den Planungsgrundsätzen im Kapitel 1.3 «Naturgefahren» ist beschlossen, dass *der Schutzwaldpflege eine erhöhte Bedeutung zukommt.*

Festlegung der Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet: Unter den Planungsanweisungen im Kapitel L 2.2 «Fruchtfolgeflächen» ist behördenverbindlich vorgegeben, dass *die Gemeinden die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften sichern, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen. Die Gemeinden haben im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV den Bedarfsnachweis, die Standortgebundenheit des Vorhabens sowie die Ergebnisse der Gesamtinteressenabwägung bei der Konsumation von Fruchtfolgeflächen aufzuzeigen.*

Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft: Unter den Planungsanweisungen im Kapitel L3.2 «Vorranggebiet Landschaft» ist behördenverbindlich festgelegt, dass *die Gemeinden die Vorranggebiete Landschaft in ihren Zonenvorschriften umsetzen.* Zudem wird unter Kapitel 3.1 «Vorranggebiet Natur» den Gemeinden vorgegeben, dass *sie die geschützten Naturobjekte gemäss Inventar als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.*

Umsetzung der Vorgaben zum BLN-Objekt: Unter den Planungsanweisungen im Kapitel L3.3 ist beschlossen, dass *der Kanton und die Gemeinden das BLN in ihren raumwirksamen Planungen berücksichtigen und in ihren Planungsberichten gemäss Art. 47 RPV aufzeigen, wie sie das tun.*

4.4. Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) stellt innerhalb des definierten Perimeters für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen (Holzproduktion, Naturschutz, Schutz von Naturgefahren, Erholung) sicher. Damit soll der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen können. Die Vorgaben des WEPs sind durch die Behörden in den Planungen zu berücksichtigen.

Der Wald der Gemeinde Rümelingen (rund 86 ha) ist Teil des Waldentwicklungsplanes «Homburger- und Eital». Der WEP umfasst das Forstrevier Homburg (Gemeinden Buckten, Diepfingen, Häfelfingen, Läfelfingen, Rümelingen, Rüenberg und Wittinsburg) und den südlichen Teil des Reviere Farnsberg (Gemeinden Gelterkinden, Kilchberg, Tecknau und Zeglingen). Der WEP richtet sich an kantonale und kommunale Behörden und ist für den Zeitraum 2008 - 2023 konzipiert.

Neben den allgemeinen Nutzungsvorgaben, welche innerhalb des Waldes gelten, sieht der WEP für die Gemeinde Rümelingen folgende spezifischen Massnahmen vor:

- Neubau eines Maschinenweges im Gebiet Chrintalhalde zur Erschliessung und zur Holzproduktion
- Besucherlenkung im Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung «Esselfuh, Chrintal, Stolten». In dem Gebiet sind Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen verboten und es besteht eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen ab 50 Personen.

4.5. Planungen der Gemeinde

Ausser der bestehenden Zonenplanung Landschaft inkl. Inventar liegen der Gemeinde Rümelingen keine weiteren Vorgaben zum Landschaftsraum vor.

5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen

5.1. Ist der Bedarf für eine Revision der Zonenvorschriften gegeben?

Die heute rechtsgültige Zonenplanung Landschaft wurde am 28. Januar 1992 vom Regierungsrat genehmigt und ist somit rund 30 Jahre alt. Die Zonenplanung Landschaft basiert nicht auf dem aktuell gültigen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz, das 1998 in Kraft trat. Die Reglementsbestimmungen beziehen sich deshalb auf das alte kantonale Baugesetz.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Zonenvorschriften nach 15 Jahren zu überprüfen und den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Insbesondere das Verständnis und die Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz haben sich in den letzten 30 Jahren geändert.

Der Bedarf einer Gesamtrevision ist aus den erwähnten Gründen gegeben.

5.2. Werden die Kulturlandflächen für die Landwirtschaft erhalten?

Die Zonenplanung teilt das Offenland der Landwirtschaftszone zu. Es werden keine zusätzlichen Zonen festgelegt, in welchen Bauten für Spezialnutzungen (Freizeit, Erholung, Deponien usw.) möglich wären. Die vorhandenen Fruchtfolgeflächen sind im Zonenplan ausgewiesen.

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schützenhaus, Parkplatz» wird aufgehoben und der Landwirtschaftszone zugeteilt. Damit stehen der Landwirtschaft neu zusätzlich rund 1'000 m² Offenland und mit grosser Wahrscheinlichkeit Fruchtfolgeflächen wieder zur Verfügung.

Die Zonenplanung sichert die Kulturlandflächen der Gemeinde Rümelingen.

5.3. Werden durch die planerischen Massnahmen Fruchtfolgeflächen beansprucht?

Die Zonenplanung Landschaft beansprucht keine Fruchtfolgeflächen.

5.4. Werden die naturnahen, typischen Landschaften und Erholungsräume erhalten?

Basierend auf den Vorgaben des kantonalen Richtplanes werden die Planungsanweisungen zum Schutz der naturnahen und typischen Landschaften sowie der Erholungsräume mit der Zonenplanung Landschaft wie folgt umgesetzt:

- Die Zonenvorschriften definieren, basierend auf den Vorranggebieten Landschaft, Landschaftsschutzzonen mit spezifischen Schutzvorgaben.
- Die Planung gibt vor, dass neue Bauten nur in unmittelbarer Hofnähe erstellt werden dürfen. Damit wird die abwechslungsreiche, von Wald gesäumten offene Hochfläche mit ihrer typischen Silhouette des Tafel- und des Faltenjuras erhalten.
- Die Zonenplanung schützt wertvolle Wiesen, Weiden, Einzelbäume und Hochstammbäume. Die Einzelelemente strukturieren die Landschaft und tragen zur Vielfalt des Erholungsraumes bei.
- Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften legen fest, dass *sich Bauten und Anlagen gut in ihre Umgebung einfügen und auf die umgebende Landschaft Rücksicht nehmen müssen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Zudem ist bei der kubischen und typologischen Gestaltung und der Situierung der Bauten besonders auf die ortstypischen Strukturen Rücksicht zu nehmen und ein einheitliches Erscheinungsbild anzustreben.* Der Gemeinderat kann zur Gestaltung eigene Richtlinie erlassen.

Die Zonenplanung trägt zusammen mit den bestehenden Vorgaben des Bundes und des Kantons dazu bei, dass die naturnahe, typische Landschaft und der Erholungsraum erhalten bleiben und an wichtigen Orten sogar aufgewertet werden.

5.5. Werden die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Hochstammobstbäume, Hecken und Gehölze erhalten?

Basierend auf dem neu erstellten Naturinventar, scheidet die Zonenplanung Landschaft die wertvollen und sehr wertvollen Naturobjekte als geschützte Einzelobjekte aus. Zu jedem Element sind Schutz- und Pflegebestimmungen definiert. Die Zonenplanung schützt alle bereits bestehenden Naturobjekte weiterhin und ergänzt diese, wo nötig.

Die vorhandenen, ursprünglich in Anlagen angeordneten Hochstammobstbäume werden mit der Planung geschützt. Dabei sollen die vorhandenen gesunden Bäume erhalten und genutzt werden. Abgestorbene Bäume sollen mit einem neuen Hochstammbaum ersetzt werden.

Entlang der vorhandenen Gewässer ist eine Uferschutzzone definiert. Die Uferschutzzone schützt die Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und trägt, wie die geschützten Einzelobjekte, zur Vernetzung der Landschaft bei.

Die Zonenplanung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Hochstammbäume, Hecken und Gehölze.

5.6. Erfüllt die Revision den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung?

Die Zonenplanung Landschaft beansprucht keine zusätzlichen Flächen, welche der baulichen Nutzung dienen. Der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung wird damit erfüllt resp. nicht tangiert.

5.7. Ist die Erschliessung der vorhandenen Bauten im Landschaftsgebiet gesichert?

Die Erschliessung der Landwirtschaftsbetriebe und der Bauten der öffentlichen Infrastruktur (Wasserreservoir) erfolgt über das bereits gut ausgebaute Strassen- und Feldwegnetz der Gemeinde Rümlingen. Es bestehen keine Erschliessungslücken.

Da im Landschaftsgebiet kein aktueller Bedarf an Erschliessungsplanungen und -projekten besteht, verzichtet die Gemeinde momentan auf die Ausarbeitung des Strassennetzplanes Landschaft. Die Gemeinde sieht vor, die Revision der Zonenplanung Siedlung in nächster Zeit anzugehen. Die Strassennetzplanung soll dabei für das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet resp. erneuert werden.

6. Interessenabwägung

6.1. Welche Interessen bestehen?

Die verschiedenen Nutzungsansprüche (Interessen) an das Landschaftsgebiet sind im Kapitel 4 aufgelistet. Zusammengefasst sind die folgenden Interessen vorhanden:

1. Offene Hochflächen, enge Täler und eine reich gegliederte Kulturlandschaft mit ihrem Charakter und Strukturreichtum
2. Standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und deren Entwicklung
3. Lebensräume der trockenen und feuchten Standorte sowie Übergangsbereiche Wald-Offenland
4. Wälder in der standortgerechten Qualität und Vielfalt mit ihren charakteristischen Arten
5. Ökologische Vernetzung der Lebensräume

6.2. Beurteilung der Interessen

Die Hoch- und Talflächen in Rümlingen eignen sich sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Böden sind tiefgründig und die Neigung erlaubt die maschinelle Bewirtschaftung. Die Flächen sind grösstenteils als Fruchtfolgeflächen bezeichnet. Die topografischen Verhältnisse prägen seit jeher das Landschaftsbild des Tafeljuras. Dank der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Hochflächen offen gehalten. Die Waldnutzung konzentriert sich auf die steilen Talflanken. Unterhalb der meist steilen Waldränder entwickelten sich mit der Bewirtschaftung artenreiche Wiesen und Weiden. Die Vernetzung der Landschaft erfolgt seit jeher entlang dieser Strukturen (siehe auch Luftbilder Kapitel 1.1). Kleinräumig wurden in den vergangenen Jahren ökologische Elemente geschaffen (z.B. Buntbrachen, Randstreifen u.a.) welche die Vernetzung innerhalb der Landwirtschaftsflächen fördern.

Im Gesamten wird das Gleichgewicht zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie dem Erhalt der offenen, typischen Hochflächen und ökologisch wertvoller Strukturen als ausgeglichen bewertet. Die vorliegende Zonenplanung Landschaft unterstützt dieses Gleichgewicht mit spezifischen Festlegungen:

- Ausweitung des Freihalte- und Konzentrationsgebot von Landwirtschaftsbauten in Hofnähe. Damit werden die offenen Hochflächen vor neuen Bauten bewahrt und die guten Böden (Fruchtfolgeflächen) geschützt.
- Befreiung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung von generellen Auflagen durch Aufhebung der grossflächigen Landschaftsschutzzone. Damit werden der Land- und Forstwirtschaft etwas mehr Freiheiten für die Entwicklung gewährt.

- Ausscheidung von zwei spezifischen Landschaftsschutzzonen in Anlehnung an die übergeordneten planerischen Vorgaben (KRIP). Damit wird die reich gegliederte Kulturlandschaft an den für diesen Zweck zentralen Orten mit ihrem Charakter und Strukturreichtum erhalten und weiter gefördert.
- Erhalt und Vergrösserung des Anteils an geschützten Objekten. Dies insbesondere an den dafür geeigneten Standorten entlang der Hangflanken und – wo begründet – ungeachtet des Waldeinwuchses.
- Schaffung der finanziellen Unterstützungsmöglichkeit auf Ebene Gemeinde für die Pflege und den Erhalt wertvoller Naturobjekte

6.3. Interessenkonflikte und Entscheide

Die Revision der Zonenplanung Landschaft berücksichtigt die verschiedenen Interessen in hohem Mass. Es sind keine Interessenskonflikte erkennbar. Der Gemeinderat hat die Planung am 26. Juli 2021 zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. Die Anliegen / Interessen aus der öffentlichen Mitwirkung werden gesichtet und aufgrund einer erneuten Beurteilung in der Planung berücksichtigt.

7. Kosten und Finanzierung

Gemäss Artikel 16 des Zonenreglements Landschaft kann der Gemeinderat für die Pflege und den Erhalt der Naturschutzzonen, der Naturschutzzonen im Wald, der schützenswerten Einzelobjekte und der kommunal geschützte Baute Beiträge gewähren.

Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen wurden anhand der vorhandenen Objekten grob geschätzt. Die Kostenschätzung orientiert sich dabei an den Entschädigungsansätzen des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung und somit an der Direktzahlungsverordnung des Bundes.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde höchstens die Differenz zu den bereits bestehenden Verträgen finanziell ausgleichen wird. Die Finanzierung basiert in jedem Fall auf einer Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde. Für die Umsetzung der Schutzbestimmungen der kantonalen Naturschutzzonen sind dabei keine Kosten eingerechnet.

Aus den Berechnungen resultiert ein jährlicher Kostenrahmen von maximal Fr. 5'000.-. Der Betrag wäre ins Budget aufzunehmen und bei Bewilligung durch die Gemeindeversammlung situationsbezogen zu verwenden.

8. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 21. April 2021 nimmt das Amt für Raumplanung Stellung zur Zonenplanung Landschaft. Das Schreiben ist in den Planungsakten der Gemeinde abgelegt.

Die Stellungnahmen und die Massnahmen des Gemeinderats zur kantonalen Vorprüfung sind im Anhang 5 im Detail aufgelistet und beschrieben. Die aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen Änderungen sind direkt ins Reglement und in den Zonenplan eingeflossen. Der vorliegende Planungsbericht wurde in den entsprechenden Kapiteln angepasst und ergänzt.

9. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Im Zeitraum vom 12. August 2021 bis am 5. September führte die Gemeinde die öffentliche Mitwirkung durch. Während der Mitwirkungsfrist gingen eine gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen pro natura, BNV und WWF sowie eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission ein.

Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind im Mitwirkungsbericht beschrieben. Zusammengefasst wurden die Planungsunterlagen aufgrund der Mitwirkung wie folgt angepasst:

- Der Plan «Gegenüberstellung Naturinventar 1987 und 2021» mit der dazugehörigen Flächenbilanz wurde erstellt. Die Flächenbilanz zeigt, dass im Vergleich der Objekte aus dem Zonenplan 1992 212 m² mehr oder 32 ha weiterhin geschützt werden. Zudem wurden 10 ha neue Schutzobjekte ausgeschieden. Total sind also 42 ha oder 20 % der Landschaftsfläche mit Schutzbestimmungen überlagert.
- Die Hecke entlang der Bahngleise wurde entgegen der Empfehlung aus dem Naturinventar wieder als geschütztes Objekt aufgenommen. Unter Artikel 10 wurde im Zonenreglement zum Umgang mit den Einzelbäumen eine Bestimmung aufgenommen.
- Auch wurde der Panungsbericht an verschiedenen Stellen ergänzt.

10. Beschluss der Gemeindeversammlung

(offen)

Die Zonenplanung Landschaft bestehend aus dem Zonenplan Landschaft und dem Zonenreglement Landschaft wurde von der Gemeindeversammlung am xy beschlossen.

11. Planaufgabe und Einsprachen

(offen)

Vom xy bis am xy führte der Gemeinderat das öffentliche Planaufgabeverfahren gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft durch. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Während der Aufgabe gingen xy Einsprachen ein.

12. Würdigung

Die Zonenplanung Landschaft der Gemeinde Rümlingen legt die Nutzungszonen und die überlagernden Schutzzonen neu fest.

Die Planung legt damit die rechtliche Grundlage für die zukünftige angepasste Entwicklung des Landschaftsgebietes der Gemeinde. Insbesondere führt die Planung den Schutz der wertvollen Naturschutzobjekte weiter und weitet den Schutz auf neue Objekte aus.

Die Planung respektiert und erfüllt die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben in hohem Mass. Insbesondere werden die Planungsanweisungen des kantonalen Richtplans umgesetzt.

Rümlingen, den xy

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Matthias Liechti

Nicole Bürgin

Anhang 1: Naturinventar inkl. Übersichtsplan und Objektblätter

Anhang 2: Gegenüberstellung Naturinventar 1987 und 2021 mit Flächenbilanz

Veränderung Flächenobjekte

-  Ausdehnung Naturobjekte 1987
-  Differenziert in verschiedene Kategorien
-  Bereich weiterhin geschützt im Naturinventar 2021
-  Erweiterte Ausdehnung im Naturinventar 2021
-  Verkleinerung im Naturinventar 2021
-  Unverändert
-  Zusätzliche Objekte aufgenommen im Naturinventar 2021

Einzelbäume

-  Neu
-  Unverändert

Hecken

-  Ersetzt durch Uferschutzzone oder Wald
-  Geschützt
-  Anpassung im Naturinventar 2021



1:8'000

Flächenbilanz Naturobjekte ZPL 1992 und ZPL 2021

Objekt	Nr. Zonenplan 1992	Nr. Naturinventar 1987	Fläche Zonenplan 1992 [m2]	Nr. Zonenplan 2021	Fläche Zonenplan 2021 [m2]	Differenz ZPL 2021 - ZPL 1992 [m2]
Weier Eimatt	1	H.12	1125.78	Te1	1494.82	369.04
Wald Eselfluhhalde	2	G.01	59416.34	N2	59416.34	0
Wald Kamber/Chalchofen	3	G.03	41288.75	N4	41288.75	0
Wald Risiholden	4	G.04	84311.97	N1	84176.85	-135.12
Wald Chrindel	5	G.05	50726.69	N5	54911.92	4185.23
Magerwiese Kalchofen	6	A.12	5881.1	Wi16	5258.42	-622.68
Magerwiese Hornberg	7	A.05	1842.8	Naturschutzzone	1842.8	0
Magerwiese Mettenberg	8	A.03	2136.39	Wi12	1995.77	-140.62
	8	A.19	1743.6	Wi13	2050.82	307.22
Magerwiese Bahnhof	9	A.02	2473.81	Wi11/Wi12	1706.5	-767.31
Magerwiese Risiholden	10	A.17	3290.31	Wi4	1879.97	-1410.34
Magerwiese Schöffleten	11	A.18	306.6	Naturschutzzone	306.6	0
Magerwiese Pilgerruh Nord	12	A.07	2099.67	Naturschutzzone	2014.42	-85.25
	12	A.07	70.88	Naturschutzzone	70.88	0
				Differenziert in unterschiedliche		
Magerwiese Pilgerruh	13	A.10	13445.15	Naturobjekte	13474.91	29.76
				Differenziert in unterschiedliche		
Magerweide Pilgerruh	14	A.09	5914.9	Naturobjekte	5948.9	34
Magerwiese Bahndamm Süd	15	A.04	5208.34	Naturschutzzone/Wi15	5208.34	0
Magerwiese Bahndamm Nord	16	A.06	1548.4	Wi10	1735.26	186.86
Magerwiese Weidholden	17	A.01	1514	Wi1	1514	0
Wald Weidhalden	18	G.02	5978.82	N3	5757.28	-221.54
Wald und Wiese Hasenloch	19	H.11 & A.20	24660.93	N6	23292.27	-1368.66
Magerweide Häfelfingerstrasse	20	A.08	5508.52	We7	5359.6	-148.92
Total						211.67

Naturobjekte neu aufgenommen im ZPL 2021

Feldgehölze Risiholden	Fe3	320.5	320.5
Hecken Hohrain	He3	626.65	626.65
Hecken Risiholden	He4	1551.41	1551.41
Hecken Alti Rüti	He6	1146.14	1146.14
Obstbaumflächen Weid	Obf1	3204.67	3204.67
Obstbaumflächen Nebikerhof	Obf2	3760.65	3760.65
Obstbaumflächen Trülle	Obf3	17176.6	17176.6
Obstbaumflächen Sennmatt	Obf4	62628.29	62628.29
Strassenborde/Böschung Gelterkinderberg	Sb1	1057.49	1057.49
Strassenborde/Böschung Rebenrain	Sb2	190.09	190.09
Strassenborde/Böschung Eimatt	Sb3	153.94	153.94
Extensive Weiden Summeraumatte	We1	1239.61	1239.61
Extensive Weiden Weid	We2	5199.35	5199.35
Extensive Weiden Hohrain	We3	1959.43	1959.43
Extensive Weiden Hohrain	We4	1846.28	1846.28
Extensive Wiesen Pilgerruh	Wi7	263.83	263.83
Extensive Wiesen Chrindel	Wi17	158.78	158.78
Total			102483.71

Anhang 3: Organisation

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Beatrix Wullschleger, Gemeinderätin (Vorsitz Arbeitsgruppe)
- Edi Berger, Mitglied Arbeitsgruppe
- Hans-Peter Wullschleger, Mitglied Arbeitsgruppe

Externe Planer

- Markus Vogt, Vogt Planer, Projektleiter, Rütenberg
- Cedric Glanzmann, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sachbearbeitung und Pläne, Arlesheim
- Monica Nefzger und Linda Visinoni, nateco AG, Naturinventar

Anhang 4: Planungsablauf

2016	Offertstellung durch Planer und Kreditbeschluss Gemeindeversammlung
Februar – März 2020	Vorbereitung, Organisation
März – Juli 2020	Erstellen Naturinventar inkl. Feldaufnahmen
August - November 2020	Erstellen der Entwürfe Zonenplanung Landschaft und Bereinigungen aufgrund der Arbeitsgruppensitzungen
28. August 2020	1. Sitzung Arbeitsgruppe
18. September 2020	2. Sitzung Arbeitsgruppe
6. November 2020	3. Sitzung Arbeitsgruppe, Verabschiedung zuhanden Gemeinderat / kantonale Vorprüfung
25. Januar 2021	Verabschiedung der Planung durch den Gemeinderat zuhanden kantonaler Vorprüfung
10. Mai 2021	4. Sitzung Arbeitsgruppe zusammen mit Oliver Stucki, Amt für Raumplanung, Erläuterung und Fragen zum Vorprüfungsbericht
4. Juli 2021	5. Sitzung Arbeitsgruppe, Verabschiedung zuhanden Gemeinderat / öffentliche Mitwirkung
26. Juli 2021	Verabschiedung der Planung durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Mitwirkung
23. August 2021	Informationsveranstaltung als Auftakt zur öffentlichen Mitwirkung
12. August – 5. September 2021	Öffentliche Mitwirkung
1. Oktober 2021	6. Sitzung Arbeitsgruppe, Beratung der Mitwirkungsbeiträge und Verabschiedung zuhanden Gemeinderat / Gemeindeversammlung
September / Oktober 2021	Überarbeitung der Planungsunterlagen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung
Mitte November 2021	Publikation Mitwirkungsbericht, mit Vorlage Gemeindeversammlung
3. Dezember 2021	Beschluss Gemeindeversammlung
	<i>Referendumsfrist und Planaufgabe</i>
	<i>Einreichen der Unterlagen zur Genehmigung an den Regierungsrat, in Koordination mit der Zonenplanung Siedlung</i>

Anhang 4: Kantonale Vorprüfung und Stellungnahme des Gemeinderates

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
1	Zw	Auf der unbebauten Parzelle Nr. 377 ist gemäss Zonenplan Siedlung derzeit die Wohnzone W2 rechtskräftig. Auf dem grössten Teil der Parzelle besteht eine erhebliche Gefährdung durch Steinschlag. Gemäss Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (2011) sind unüberbaute Bauzonen, welche von erheblichen Gefährdungen betroffen sind, in die Landwirtschaftszone (oder in andere Nichtbauzonen) umzuzonen (siehe auch Objektblatt L 1.3 «Naturgefahren», Planungsgrundsatz a des kantonalen Richtplans KRIP). Dies ist aufgrund der Dringlichkeit und des Sachzusammenhangs zwingend im Rahmen vorliegender Revision der Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Parzelle nicht für sich isoliert betrachtet werden kann, sondern dass bei einer möglichen Umzonung die Auslastung der Bauzonen über die ganze Gemeinde betrachtet werden muss. Bei überdimensionierten Bauzonen (was in Rümlingen der Fall ist), sind die Gemeinden dazu angehalten, eine Gesamtbetrachtung der Bauzonen durchzuführen und ein Konzept zu deren Redimensionierung zu erstellen. Der Gemeinderat will die Zonenzuteilung im Rahmen der Zonenplanung Siedlung überprüfen.	n
1.1 a	Zw	Die Festlegung der Nutzungszone «Landwirtschaftszone» erfolgt unter dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze (Art. 2 WaG). Der Legendeneintrag ist deshalb folgendermassen zu ergänzen: «(unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze)».	Die Festlegung der Landwirtschaftszone erfolgt auf Basis von Art. 14 des Raumplanungsgesetzes und von § 19 des Raumplanungs- und Baugesetzes. Die Waldfeststellung gemäss Art. 2 Waldgesetz ist ein eigenständiges Verfahren. Internetrecherchen zeigen, dass die Formulierung in wenigen Zonenplänen im Kanton Baselland aufgenommen wurden. Schweizweit gibt es keine anderen Beispiele. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist die Forderung und somit die zwingende Vorgabe nicht haltbar.	n
1.1 b	Zw	Für die Zone für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 20 («Spiel und Sport, Erziehungsheim Sommerau») ist ein Gefahrentgutachten im Detaillierungsgrad einer Naturgefahrenkarte zu erstellen. Die Erkenntnisse des Gefahrentgutachtens sind anschliessend entsprechend der Gefahreneinstufung nach den Vorgaben der Wegleitung in die Nutzungsplanung umzusetzen. Alternativ kann die Zweckbestimmung so angepasst werden, dass in der Zone keine Hochbauten	Gemäss Offerte der Holinger AG würde ein entsprechendes Gutachten rund Fr. 12'000.- kosten. Der Aufwand ist so hoch, weil das Abflussverhalten über das ganze Einzugsgebiet des Chrindelbaches untersucht werden müsste. Der Gemeinderat verzichtet auf die Untersuchungen und passt die Zweckbestimmung so an, dass keine Hochbauten mehr möglich sind.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
		möglich sind.		
1.2 a	ZW	Die im Plan enthaltenen «Naturschutzzonen» überlagern stellenweise Wald. Gemäss Anhang 1 ZRL sind für den Wald jedoch keine Schutzziele o. ä. formuliert. Die Überlagerung des Waldes ist daher zu entfernen.	Die Naturschutzzonen und Naturschutz-Einzelobjekte sind bereits im aktuellen Zonenplan rechtskräftig in der selben Ausdehnung ausgeschieden. Die Gemeinde will die wichtigen Objekte in ihrer ursprünglichen Grösse erhalten. In der Konsequenz ist der «Wald» aus den «extensiven Wiesen und Weiden» zu entfernen (im Plan und effektiv vor Ort). Die Gemeinde verweist auf das Gerichtsurteil in der Gemeinde Wittinsburg.	n
1.2 b	E	Die Vorranggebiete Landschaft sind auch über die Hofareale auszuscheiden.	Vorranggebiete Landschaft werden im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Dies ist Aufgabe des Kantons und nicht der Gemeinde.	n
1.2 c	E	Wir empfehlen, die Landschaftsschutzzone bis zu den Waldrändern auszudehnen.	Die Landschaftsschutzzonen werden bis zum Wald vergrössert.	j
1.2 d	E	Es wird empfohlen, die archäologischen Schutzzonen als verbindliche Zonen im Plan aufzunehmen.	Die Gemeinde verzichtet auf die Aufnahme, da – wie gleichzeitig im Vorprüfungsbericht seitens ARP vermerkt – die Festlegungen der Zonen aufgrund von Neuentdeckungen ändern können. Das kantonale Gesetz regelt den Umgang mit solchen Gebieten ausreichend.	n
1.3	Zw	Wir bitten Sie, «Hochstammobstbäume», «extensive Wiesen» und «extensive Weiden» den «Schutzzonen (überlagert)» zuzuordnen.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich bei den genannten Objekten um schützenswerte Einzelobjekte nach § 29, Abs. 3 RBG handelt. Die Zuordnung wird deshalb nicht angepasst.	n
1.4	Zw	Statische Waldgrenzen sind von den Einwohnergemeinden in die Nutzungspläne zu übertragen (§ 4 kWaG). Die entsprechenden Eintragungen fehlen vorliegend vollständig. Sie sind zu ergänzen.	Die statischen Waldgrenzen werden im orientierenden Inhalt aufgenommen.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
2	Zw	Es ist eine Bestimmung zu nicht heimischen Problempflanzen im Reglement aufzunehmen.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass freiwillige Aktionen zur Bekämpfung von nicht heimischen Problempflanzen auch ohne Gesetzartikel möglich sind. Der Vollzug einer entsprechenden Vorgabe im Reglement würde bei der Gemeinde liegen. Die Gemeinde hat keine (finanziellen) Kapazitäten für einen entsprechenden Vollzug.	n
2.1 Art. 1	Zw	Der Satzteil ist unter Berücksichtigung der Förderung der Biodiversität (vgl. auch Art. 10 ZRL, wo die Begriffe «Aufwertung» sowie «Schutz und Förderung» verwendet werden) wie folgt abzuändern: ~~«...und wertvolle und seltene sowie die einheimische~~ heimische Tier- und Pflanzenwelt ~~sowie deren Biotop~~ e, ihre Lebensräume und ihre Lebensbeziehungen zu schützen und zu fördern.»	Der Text wird angepasst.	j
2.1 b Art. 1	E	Wir empfehlen, die Bestimmung mit einem einleitenden Satz zu ergänzen, z. B. folgendermassen: «Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz des Bodens ausserhalb des Siedlungsgebiets.»	Der Text wird ergänzt.	j
2.2 Art. 3	Zw	Die Bestimmung zum Bezug kantonalem Recht (IVHB) ist zu streichen, da er keine Relevanz hat.	Der Artikel wird weggelassen. Dies insbesondere auch, da der Kreisplaner O. Stucki anlässlich des Gesprächs vom 10. Mai 2021 versichert hat, dass Massbestimmungen in keinem Fall nötig sein werden.	j
2.3 a Art. 4	Zw	Es ist nicht klar, weshalb der Ausdruck «geschützter» nur bei lit. e. verwendet wird und nicht auch bei den anderen aufgezählten Biototypen. Die Begrifflichkeit ist zu überprüfen, u. E. ist «geschützter» in lit. e. zu streichen.	Der Begriff wird in lit. e weggelassen.	j
2.3 b	Zw	In diesem Zusammenhang und in Anlehnung an Art. 4 Abs. 3 ZRL –	Die Begrifflichkeit bezieht sich auf das Raumplanungs- und Baugesetz. Wenn	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
Art. 4		«überlagernde Schutzzonen» – ist es allenfalls sinnvoll, den Begriff «Einzelobjekte» durch «Schutzobjekte» zu ersetzen: «Als überlagernde ~~schützenswerte Einzelobjekte~~ Schutzobjekte sind festgelegt».	nötig werden die Anpassungen vorgenommen.	
2.4 Art. 5 Abs. 1	Zw	Der Ausdruck «Biodiversität» ist mittlerweile etabliert. Deshalb ist der Begriff «Natur» durch «Biodiversität» zu ersetzen: «... des Erholungsraumes, der Natur Biodiversität sowie ...».	Der Begriff wird angepasst.	j
2.4 Art. 5 Abs. 2	Zw	Das allgemeine Konzentrationsgebot lasse sich aus dem Bundesrecht nicht ableiten. Absatz 2 ist daher zu streichen. Alternativ kann mit entsprechender Interessenabwägung und Begründung im Planungsbericht eine Ausweitung des Freihalte- und Konzentrationsgebots vorgenommen werden.	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	j
2.5 Art. 6 Abs. 4	Zw	Damit die Bestimmung ihre beabsichtigte Wirkung erzielen kann, ist es notwendig, die «erhöhten Qualitätsanforderungen» im ZRL klar zu benennen und zu definieren. Alternativ sehen wir Absatz 4 als Einleitung von Absatz 3. Wir bitten darum, Inhalt und Formulierung zu überprüfen.	Die Reihenfolge der Absätze wird angepasst.	j
2.5 Art. 6 Abs. 4	E	Wir empfehlen – auch in Bezug zu den Ausführungen unter Ziffer 1.1 zur ÖWA-Zone Sommerau dieses Berichts –, im ZRL eine Präzisierung der Zweckbestimmung und allenfalls eine genauere Definition, was zulässig ist, vorzunehmen und dies im Planungsbericht entsprechend zu erläutern.	siehe 1.1 b Die Zweckbestimmung wird angepasst.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
2.6 Art. 9		Die Bestimmung ist gemäss KRIP-Objektblatt L 3.2, Planungsgrundsatz d zu ergänzen: «Für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.» Wir bitten Sie, lit. a. im Sinne von KRIP-Objektblatt L 3.2, Planungsgrundsatz a zu formulieren: «Die Zone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten.»	Die Bestimmung wird ergänzt und angepasst.	j
2.7 Art. 10		Im Anhang sind mehrere Schutzzonen aufgeführt. Wir empfehlen daher die Verwendung der Plural-Form: « <u>Naturschutzzonen</u> ».	Die Auflistungen werden überprüft und einheitlich angepasst.	j
2.7 Art. 10	Zw	Moderne Mähmaschinen sind mit sogenannter Aufbereitungsfunktion (Trommelmäher, Mähauflbereiter und Schlegelmäher) ausgestattet. Es ist eine entsprechende Bestimmung im ZRL festzulegen, z. B.: «Für die Pflege von Schutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten.»	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Bestimmung überflüssig und nicht nötig ist. Art. 10 regelt die Nutzung der Naturschutzzonen ausreichend (z.B. ihr Bestand, ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden). Mit welchen Maschinen die Ziele der Naturschutzzonen praktisch umgesetzt werden, übersteigt den Detaillierungsgrad einer Zonenbestimmung. Der Vollzug einer entsprechenden Vorgabe im Reglement würde bei der Gemeinde liegen. Die Gemeinde hat keine (finanziellen) Kapazitäten für einen entsprechenden Vollzug (Kontrolle der Landwirte, mit welchen Maschinen welche Wiese gemäht wird!)	n
2.7 Art. 10	Zw	Die in Art. 10 und Anhang 1 ZRL enthaltenen Vorgaben können in Konflikt mit den Vorgaben der Schutzwaldpflege stehen. Daher ist Art. 10 ZRL mit einem weiteren Absatz zu ergänzen: «Innerhalb der kantonalen Schutzwaldperimeter gemäss Waldentwicklungsplan bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben für den Schutzwald und die Naturgefahren den vorangegangenen und	Der Zusatz wird aufgenommen.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
		in Anhang 1 enthaltenen Vorgaben vorbehalten.»		
2.7 Art. 10 Abs. 2	Zw	Abs. 2 lit. d. ist gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu präzisieren: «Das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Vorbehalten sind <u>ausserhalb des Waldes</u> individuelle vertragliche Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.»	Der Text wird angepasst.	j
2.7 Art. 10 Abs. 3	Zw	Die Bedeutung der Einzelobjekte hat gemäss Anhang 1 ZRL (zu Recht) keine Rechtsverbindlichkeit. Der Begriff «Bedeutung» ist in vorliegender Bestimmung daher zu streichen.	Der Text wird angepasst.	j
2.7 Art. 10 Abs. 5	Zw	In der Bestimmung werden Hochstammobstbäume genannt. Diese bilden in ihrer Anzahl und Anordnung natur- und landschaftsschützerisch wertvolle «Hochstamm-Obstgärten». Im Sinne einer Präzisierung bitten wir deshalb, den Begriff «Hochstammobstbäume» durch «Hochstamm-Obstgarten» (oder «...gärten») zu ersetzen.	Der Begriff «Hochstammobstbäume» wurde in Anlehnung an die Direktzahlungsverordnung so ausgewählt. Am Begriff wird festgehalten.	n
2.8 Art. 11	Zw	Die beiden Aussichtspunkte A2 und A3 befinden sich innerhalb der im vorgenannten WEP verankerten kantonalen Schutzwaldperimeter. Die Ausgestaltung der Bestockung darf den übergeordneten Schutzwaldzielen nicht widersprechen.	Im Reglement wird ein entsprechender Text aufgenommen.	j
2.9 Art. 12	E	Um Missverständnisse oder falsche Interpretationen zu vermeiden, empfehlen wir, den zweiten und dritten Satz zu verbinden: «... richtige Restauration durchzuführen, <u>dabei sind</u> bestehende Bauteile und Details ~~sind~~ zu schonen.»	Der Text wird angepasst.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
2.10 Art. 14 Abs. 2	E	Es kann sich bei den Richtlinien nicht um (Gestaltungs-)Vorschriften und rechtsverbindliche/-wirksame Bestimmungen handeln, sondern höchstens um Entscheidungsgrundlagen. Wir empfehlen deshalb, den Absatz wegzulassen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat auch ohne spezielle Ermächtigung im ZRL jederzeit Richtlinien erlassen kann.	Der Absatz wird belassen.	n
2.11 Art. 17	E	Die Bestimmung scheint uns logischer aufgebaut, wenn die Abs. 1 und 2 getauscht werden.	Die beiden Absätze werden getauscht.	j
2.12 Art. 18	Zw	Für die Anwendung der Bestimmung genügen Absatz 1 und der angepasste Absatz 3: ~~«Die Rechtmässigkeitskontrolle durch die Baubewilligungsbehörde~~ Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.»	Die Absätze werden angepasst.	j
Anh ang	E	Schutzwaldperimeter: In den durch den Kanton bereits unter Schutz gestellten Perimetern wäre in Anhang 1 ZRL ein entsprechender Verweis auf die Schutzverordnung wünschenswert.	Der Hinweis wird eingefügt.	j
3.	Zw	Die Mutation «Friedhof» ist mit einem Bedarfsnachweis und mit den Planungsabsichten zu begründen.	Gemäss dem Gespräch mit Kreisplaner O. Stucki verzichtet die Gemeinde auf die Mutation und schliesst das Areal aus der Revision der Zonenplanung Landschaft aus. Im Zusammenhang mit der Zonenplanung Siedlung wird das Areal beurteilt und gemäss dem Bedarf neu festgelegt.	n
4.1 Kap. 2.2	Zw	Die Uferschutzzonen sind im ZPL gemäss Aussage des Planungsberichts zu erweitern. Falls darauf verzichtet wird, ist im Planungsbericht für jeden betroffenen Uferabschnitt mittels Interessenabwägung aufzuzeigen und zu erläutern, warum darauf verzichtet wird.	Die Uferschutzzonen werden überprüft und wo nötig angepasst. Der Bericht wird entsprechend ergänzt.	j

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
4.1 Kap. 2.2	Zw	Aus dem Planungsbericht ist nicht ersichtlich, warum in den übrigen Gebieten der rechtskräftige Landschaftsschutz keine Bedeutung mehr haben soll und daher aufgehoben werden kann. Die Aufhebung der rechtskräftigen Landschaftsschutzzone ist mittels Interessenabwägung für jedes betroffene Gebiet bzw. für die betroffenen Landschaftsteile ausführlich darzulegen und zu begründen.	Der Planungsbericht wird ergänzt.	j
4.1 Kap. 2.2	Zw	Wir bitten darum, «Hochstammobstbäume» durch «Hochstamm-Obstgarten» zu ersetzen.	Der Begriff «Hochstammobstbäume» wurde in Anlehnung an die Direktzahlungsverordnung so ausgewählt. Am Begriff wird festgehalten.	n
4.1 Kap. 2.3	Zw	Naturinventar: «Blütenarten» (erster Abschnitt auf Seite 10 des Planungsberichts) ist kein üblicher Begriff. Er ist durch « <u>Pflanzenarten</u> » zu ersetzen.	Der Text wird angepasst.	j
4.2 Kap. 4	Zw	Waldentwicklungsplan: Es ist der allgemeine Hinweis zu ergänzen, dass innerhalb des Waldes die Vorgaben des WEP gelten. Im WEP sind die Vorrangfunktionen verankert. Diese sind durch die Behörden in ihren Planungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu Art. 10, 11 sowie Anhang 1 ZRL.	Die allgemeinen Hinweise werden angebracht.	j
4.3 Kap. 5	Zw	Potenzial für Bachausdolung: Sowohl Hasenbächli als auch Grundweidbächli sind in ihren oberen Abschnitten eingedolt. Im Planungsbericht ist das Potenzial von möglichen Ausdolungen zu erläutern.	Die Gemeinde ist der Ansicht, dass das Aufzeigen der Potenziale von möglichen Ausdolungen Aufgabe der Gewässerraumplanung ist. Die Gewässerraumplanung im Landschaftsgebiet obliegt dem Kanton. Die Potentialabschätzung hat deshalb im Rahmen der noch ausstehenden Gewässerraumplanung zu erfolgen.	n

Nr.		Text aus Vorprüfung (z.T. zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat	Ind.
4.3 Kap. 5	Zw	BLN-Gebiet: Die Schutzziele des BLN-Gebiets «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura» werden in Kapitel 4.2. aufgezählt. In Kapitel 5. fehlt dann aber eine Auseinandersetzung damit, wie die Schutzziele auf kommunaler Ebene berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Planungsmassnahmen vorzusehen, um die BLN-Schutzziele auf kommunaler Ebene umfänglich zu berücksichtigen.	Der Planungsbericht wird ergänzt.	j
4.4	Zw	In der Zusammenstellung der Veränderungen des Naturinventars 2020 gegenüber dem Naturinventar 1987 werden auch Objekte aufgeführt, welche «an Wert verloren» haben oder «bewaldet» bzw. «überbaut» sind. Es ist zwingend aufzuzeigen, ob es sich bei den genannten Objekten auch um rechtsgültig ausgeschiedene Schutzzonen der bisherigen Zonenvorschriften Landschaft handelt.	Die Gemeinde schützt alle bisherige Objekte auch im neuen Zonenplan vollumfänglich. Der Gemeinderat verweist auf die widersprüchliche Haltung des Kantons, dass bestehende Objekte wegen angeblich vorhandenem Wald verkleinert werden müssten. Das Naturinventar listet alle Objekte der ursprünglichen und aktuellen Planung auf. Zudem stehen der heute rechtsgültige und der neue Zonenplan digital zur Verfügung. Die Vergleiche können jederzeit von Interessierten vorgenommen werden. Die Gemeinde sieht dazu keinen Handlungsbedarf.	n